



Teil 3 der Serie

Aufgepasst: Abrechnungsfehler vermeiden!

Die Ä1 und die 18-Tage-Regel

Die Nr. Ä1 ist eine Leistung, die schon die junge Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr mit ihren vielfältigen Abrechnungsbestimmungen „quält“. Eine der vielen Regeln lautet: „Erstreckt sich ein Krankheitsfall über mehrere Abrechnungszeiträume (Quartale), so ist nach vorausgegangener Leistung nach Nr. 01 oder Ä1 die Nr. Ä1 im Folgequartal nur abrechnungsfähig, wenn zwischen der Leistung nach Nr. 01 oder Ä1 im Vorquartal und der Leistung nach Nr. Ä1 im Folgequartal ein Zeitraum von 18

Kalendertagen überschritten ist, es sei denn, die Behandlung in diesem Folgequartal geht über den nach Nr. 01 oder Ä1 erhobenen Befund hinaus. ...“ Wenn sich also die Behandlung einer Erkrankung über zwei Quartale erstreckt, kann in der ersten Sitzung im neuen Quartal eine Ä1 nur dann abgerechnet werden, wenn seit der letzten Ä1 oder der letzten Untersuchung mindestens 18 Tage vergangen sind.

Beispiel:

Datum	Zahn	Behandlung	Bema
25.03.		Beratung (5 Minuten)	Ä1
		Symptombezogene Untersuchung	/
	14	Infiltrationsanästhesie	40 (I)
		Anästhetikum	
	14	Eröffnung eines submukösen Abszesses	Ä161 (Inz1)
	14	Streifeneinlage	—
27.03.	14	Streifenwechsel	38 (N)
28.03.	14	Streifenentnahme	38 (N)
	14	Infiltrationsanästhesie buccal und palatinal	40 (I)
		Anästhetikum	
	14	schwierige Extraktion mit Wurzeltrennung	45 (X3)
		Zuschlag für chirurgische Leistung	
	14	Stillung einer massiven Blutung durch Naht	36 (Nbl1)
		Atraumatisches Nahtmaterial	—
03.04.	14	Nahtentfernung	38 (N)

Am 03.04. ist ein neues Quartal angebrochen, die Ä1 kann in der ersten Sitzung aber nicht abgerechnet werden, weil die letzte Ä1 im Vorquartal in den 18-Tage-Zeitraum hineinfällt. Sind seit die-

sem Zeitpunkt mindestens 18 Tage vergangen, ist die Berechnung einer Beratung neben der ersten Sonderleistung auch unmittelbar nach dem Quartalswechsel möglich.

Die Ä1 (Beratung) als alleinige Leistung

Eine weitere Abrechnungsbestimmung zur Ä1 besagt: „Eine Leistung nach Nr. Ä1 kann als alleinige Leistung oder neben der ersten zahnärztlichen Leistung abgerechnet werden.“ Wenn also der Patient nur beraten wird und ansonsten keine andere zahnärztliche Leistung bekommt, kann die Ä1 auch mehrfach im Quartal abgerechnet werden. Nun meinen einige, immer dann, wenn keine Leistung in der jeweiligen Sitzung zur Abrechnung gelangt, kann eine Ä1 berechnet werden, weil der Zahnarzt ja in

jeder Sitzung berät. Dies trifft z. B. zu bei Prothetiksitzungen (z.B. Anproben) oder in Sitzungen, in denen aufgrund spezieller Regelungen keine Leistung abgerechnet werden darf (z. B. Entfernen von Druckstellen innerhalb von drei Monaten nach Eingliederung einer neuen oder einer wiederhergestellten Prothese). Dies ist jedoch nicht korrekt, da die Abrechnungsbestimmung Nr. 3 zur Ä1 eindeutig besagt, dass diese „nicht anstelle einer Gebühr für eine andere zahnärztliche Leistung abgerechnet werden“ darf.

ABRECHNUNGSTIPP



Christine Baumeister-Henning
Beratung | Training | Konzepte
Heitken 20 | 45721 Haltern am See
Tel.: 02364 68541 | Fax: 02364 606830
Mobil: 0171 4225386
E-Mail: info@ch-baumeister.de
www.ch-baumeister.de